

~~.....~~

(Name, Vorname)

10.3.21

(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 070 - ZHG

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Feb '20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Jun '21 die Examensklausuren schreiben werde.

~~.....~~

(Unterschrift)

Az. 2 0 179/17

Landgericht Erfurt ✓

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Herrn Peter Reiners,
Herdesstraße 30, 99096 Erfurt

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Cindy Falbes,
Gesatalstraße 22, 99087 Erfurt,

gegen

die Sommerdaes Metallbau GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Adim
Schreiber, Heldranger Landstraße 11,
99610 Sommerdaes

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Felix Berthold,
Hellersstieg 14, 99610 Sommerdaes

(+)

hat das Landgericht Erfurt, 2. Kammer, durch die Richterin am Landgericht Grön als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 11.5.2017 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.975,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2017 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt zu $\frac{1}{3}$ der Kläger und zu $\frac{2}{3}$ die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags.
Der ~~Beklagte~~^{Kläger} kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Zwangsvollstreckung Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags geleistet hat.

Tatbestand

Keine
Einreden,
(Mapp und
insolvenz)

Der Kläger begehrt die Rückzahlung einer aufgrund eines Pfändungs- und Beschlagnahmeverbeschlusses geleisteten Zahlung. Zudem wendet er sich gegen die Zwangsvollstreckung in einen Briefkasten.

Die Beklagte stand in geschäftlicher Verbindung mit der Fa. Alexander Stein (im Folgenden: Fa. Stein). Am 30.8.2016 erwirkte die Beklagte gegen die Fa. Stein ein Urteil auf Zahlung von 8500 € vor dem Landgericht Erfurt, Az. 7 O 12/16.

Der Kläger gab bei der Fa. Stein die Fertigung eines Gartentors und eines Treppengeländers in Auftrag, welche diese im Juni 2016 erbrachte. ~~und nach Abnahme~~ Nach Abnahme stellte die Fa. Stein am 20.9.2016 für die Anfertigung des Gartentors 3975,- € brutto in Rechnung.

Diese Forderung trat die Fa. Stein am 27.9.2016 an die Fa. Kehler GmbH ab und setzte den Kläger hierüber am 28.9.2016 schriftlich in Kenntnis. Auch die Ehefrau des Klägers erhielt hiervon Kenntnis.

Nach Abnahme stellte die Fa. Stein auch die Anfertigung des Treppengeländers mit 1428,- € brutto in Rechnung.

Mit Beschluss vom 28.10.2016, der dem Kläger am 5.11.2016 zugestellt wurde, erließ das Amtsgericht Weimar als Vollstreckungsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (Az.: 2 H 219/16). Durch diesen wurden für das Urteil des Landgericht Erfurt vom 30.8.2016 die Forderungen der Fa. Stein gegen den Kläger, namentlich die Rechnungsbeträge vom 20.9.2016 (3925,00 €) und 10.10.2016 (1.428,00 €) gepfändet und der Beklagten überwiesen.

Das Amtsgericht Weimar hob mit Beschluss vom 11.11.2016 die den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bezüglich der Rechnung vom 10.10.2016 (1.428,00 €) wieder auf, weil dieser Betrag gem. § 850 i. V. m. § 850 unpfändbar war. Hieran erlangten der Kläger und seine Ehefrau erst im Dezember Kenntnis.

Am 14.11.2016 bewies die Ehefrau des Klägers unter Ausübung ihrer Kontovollmacht,

jae wichtig

3975 € und 1428 € vom Konto des Klägers an die Beklagte und gab als Verwendungszweck „Rechnung der Fa Stein vom 20.9.2016“ bzw. „Rechnung der Fa. Stein vom 10.10.2016“ an.

Die Fa. Felix Kerster GmbH lieferte am 22.11.2016 einen Briefkasten aus Aluminium mit der Berechnung „Tafel“ (Höhe 50 cm, Breite 30 cm, Tiefe 15 cm) ~~an~~ an die Fa. Stein.* Der Wert des Briefkastens betrug 495 €. Der Briefkasten wurde am 25.11.2016 vom Gerichtsvollzieher, den die Beklagte wegen ihrer Forderung aus dem Urteil des Landgerichts Erfurt beauftragt hatte, gepfändet.

Die Ehefrau des Klägers überwies am 14.12.2016 den Rechnungsbetrag vom 20.9.2016, namentlich 3975,00 €, ~~an~~ zusätzlich an die Fa. Kerster GmbH.

Anschließend forderte der Kläger die Beklagte* zur Rückzahlung der gesamten Überweisung ~~auf~~ bis zum 10.1.2017 auf. Die Beklagte reagiert hierauf nicht.

Die Beklagte ^{erklärte} hat mit Schriftsatz vom 27.2.17 ~~erklärt~~, den Briefkasten freizugeben, wenn der Kläger seine Eigentümersstellung nachweise.

* in Weimar.

Mit Schreiben vom 15.12.2016

Der Kläger behauptet, er habe mit der Fa. Felix Heister GmbH einen Kaufvertrag über den Briefkasten geschlossen und mit diesem vereinbart, dass das Eigentum an diesem mit der Lieferung an die Fa. Steu an den ~~den~~ Kläger übergehen solle. Daher sei er der Eigentümer.

Der Kläger beantragt;

- 1) die Beläge zu verurteilen, an den Kläger 3.975,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2017 zu zahlen,
- 2) die Beläge zu verurteilen, an den Kläger weitere 1.478,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten ~~ab~~ über dem Basiszinssatz ~~ab~~ seit dem 11.01.2017 zu zahlen,
- 3) die Zwangsvollstreckung der Beläge aus dem Urteil des Landgerichts Erfurt vom 30.8.2016

eingebracht.

Nr. 70 12/16, in dem Briefkasten mit der an der Unterseite aufgedruckten Bezeichnung „Modell Taube, Hersteller Felix Meister GmbH“, Farbe grau, aus Aluminium, mit einer Höhe von 50 cm, einer Breite von 30 cm und einer Tiefe von 15 cm für unzulässig zu erklären.

Die Beklagte beauftragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Zahlung an sie mit Rechtsgrund erfolgt sein.

Bezüglich des Antrags zu 3) behauptet sie, dass die Fa. Stein Eigentümerin des Briefkastens sei. Zudem meint sie, es fehle an einem Rechtsschutzbedürfnis.

~~Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom~~

Entscheidungsgründe

Die Klage ist bezüglich der Anträge 1) - 3) zulässig, jedoch nur hinsichtlich des Antrags zu 1) begründet.

A.

Die Klage ist zulässig.

I.

Die Anträge zu 1) und 2) sind als statthafte Leistungsklagen zulässig. Das Landgericht Erfurt ist gem. §§ 23, 71 GVG sachlich zuständig, da der Zuständigkeitsstreitwert der beiden Ansprüche addiert (15200) die Streitwertgrenze von 5000 € überschreitet.

Die Addition der Ansprüche ist zulässig, weil die Ansprüche im Wege der objektiven Klagenhäufung gem. § 260 ZPO vor dem gleichen Gericht in der gleichen Prozessart geltend gemacht werden können. Denn für beide Ansprüche ist das Landgericht Erfurt örtlich zuständig. Dies richtet sich nach § 12, 17 I ZPO. Der Sitz der Beklagten ist Sammeld

Dies liegt im Gerichtsbezirk des Landgerichts
Erfurt.

II.

Der Antrag zu 3) ist als Drittwiderspruchslage
gem. § 771 I ZPO statthaft, da der Kläger
behauptet, ihm stünde an dem Briefkasten als
Gegenstand der Zwangsvollstreckung ein
die Veräußerung hinderndes Recht in Form
des Eigentums zu.

Das Landgericht Erfurt ist hierfür auch
ausschließlich sachlich und örtlich
zuständig gem. §§ 771, 802 ZPO. Die sachliche
Zuständigkeit ergibt sich aus der Zusammen-
rechnung mit den Anträgen zu 1) und 2),
§ 5 ZPO, § 23, 71 GVG.*

Das Landgericht Erfurt ist als Gericht im
Bezirk der Zwangsvollstreckung, in Weimar,
örtlich zuständig.*

Entgegen der Auffassung der Behaupten
besteht auch ein Rechtsschutzbedürfnis
für den Kläger. Dies besteht für die
Drittwiderspruchslage ab Beginn der
Zwangsvollstreckung bis zur Beendigung.

Arzt

Auch diesbezüglich
ist die objektive
Klagenhäufung gem. § 260 ZPO
Zulässig.

Die Vollstreckung wurde nicht durch die
Erläuterung der Belupften, zur Freigabe
bereit zu sein, wenn der Läger seine
Eigentumsstellung nachweist, beendet.

Die Freigabeerklärung des Vollstreckungs-
gläubigers ist grundsätzlich dazu
geeignet, die Zwangsvollstreckung zu
beenden. Allerdings muss die Erklärung
dafür wirksam sein. Die Freigabeerklärung,
welche einen Verzicht i.S.d. § 843 ZPO
entspricht, ist eine Prozesshandlung, weshalb
sie bedingungsfeindlich ist. Die Belupfte
hat ihre Erklärung jedoch unter der
Bedingung des Eigentumsnachweises
abgegeben. Dabei handelt es sich auch
nicht um eine innerprozessuale
Bedingung, da die Freigabe den Prozess
beenden würde, sodass ein innerprozessualer
Vorgang ausgeschlossen ist.

~~Die Pfändung hat auch zum Beginn der
Vollstreckung geführt.~~

Die Vollstreckung wurde durch die
Pfändung durch den Gerichts vollzieher
begonnen.

mit bedingungslos,
was hier ja nicht
so ist

B.

Die Klage ist nur bezüglich des Antrag zu 1) begründet, im Übrigen ist sie unbegründet.

I.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückzahlung von 3.975,00 EUR nebst Zinsen, gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB.

(+)

~~Die Beklagte hat~~ Demnach ist zur Herausgabe verpflichtet, wer durch die Leistung eines anderen etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat.

Die Beklagte hat eine Gutschrift im Höhe von 3.975,00 EUR durch die Leistung des Klägers erlangt. Die Leistung ~~wird~~ wird nach dem Empfängerhorizont ermittelt.

Demnach hat der Kläger die Überweisung angewiesen. Denn ~~es~~ diese erfolgte von seinem Konto, sodass für den Leistungsempfänger Unvorstellbar war, wer die Überweisung angewiesen hat.

Die Beklagte hat die Gutschrift ohne Rechtsgrund erlangt. Im Rahmen eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ~~ist~~ erfolgt die Leistung des Drittschuldners ~~solange~~

wollte man
Bell. oder
Schulden hinter?

ohne Rechtsgrund, ^{wenn} ~~wie~~ die gepfändete Forderung ^{hierdurch} nicht wirksam getilgt wird.

Vorliegend ist durch die Leistung an die Belagte keine Tilgungswirkung zugunsten des Drittschuldners eingetreten. Eine Tilgung ist erfolgreich, wenn der Schuldner an den Gläubiger die geschuldete Leistung bewirkt, § 362 I BGB, ~~Sowas~~ oder der neue Gläubiger ~~sich~~ eine Leistung, die der Schuldner gegenüber einem Pfandrechtsgläubiger vorgenommen hat, gegen sich gelten lassen muss, §§ 408 II, 407 I BGB.

Die Belagte ist jedoch weder Gläubigerin noch liegt ein Fall des § 408 II, I, 407 I BGB vor.

1.

Die Gläubigerin der Rechnungsforderung vom 20.9.2016 ist die Fa. Mehler GmbH. Diese hat die Forderung durch Abrechnungsvertrag vom 27.9.2016 von dem ehemaligen Forderungsgläubiger erworben.

Sie hat die Forderung nicht durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des

Ab Weimar wieder verloren. Eine Forderungspfändung ist gem. § 829 ZPO nur wirksam, wenn der Vollstreckungsschuldner zum Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses ~~sein~~ sein Drittschuldner noch Inhaber der Forderung ist.

genau

Demnach ging die Pfändung ins Leere. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wurde dem Kläger erst am 5.11.2016 und somit nach der Abtretung zugestellt.

2.

Die Zahlung an die Belehagte hat auch keine Tilgungswirkung gem. §§ 408 II, I, 407 I BGB zur Folge. Derjenige dem eine Forderung abgetreten wurde muss eine Leistung des Schuldners gegenüber ~~einem~~ demjenigen, dem die Forderung durch gerichtlichen Beschluss^x gegen sich gelten lassen, wenn der Schuldner die Abtretung bei der Leistung nicht kannte.

x überwiesen wurde,

Der Kläger kannte die Abtretung jedoch unstrittig. Dasselbe gilt für seine Ehefrau, die die Überweisung vom Konto am 14.11.2016 des Klägers veranlasste, nachdem sie am 27.9.2016 über die Abtretung in Kenntnis gesetzt worden war.

3. Der Anspruch ist trotz der Kenntnis der Abtretung nicht gem. § 814 BGB wegen der Kenntnis der Nichtschuld ausgeschlossen. Der ~~Anspruch~~ Bereicherungsgläubiger kann seine Leistung nicht zurückverlangen, wenn er bei der Leistung positive Kenntnis von der Rechtslage hatte aufgrund dessen keine Leistungspflicht bestand.

Diese von Amts wegen zu beachtende Einwendung liegt jedoch nicht vor. Denn aus dem Sachverhalt der Parteien ergeben sich nicht ausreichend Inhaltspunkte, die auf eine positive Kenntnis des Leistenden, bzw. dessen Vertreter, schließen lassen. Bei einer Parallelwertung in der Laiensphäre ist nicht ohne weiteres bekannt, dass eine Abtretung einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss unwirksam werden lässt.

Vielmehr ergibt sich aus diesem amtlichen Dokument stets der Anschein einer gewissen Pflicht. So ist es nachvollziehbar, dass die Ehefrau des Klägers der Pflicht aus dem Gerichtsbeschluss schnell nachkommen wollte. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Ehefrau des Klägers aus den ihr bekannten Tatsachen die richtige rechtliche Folge zog.

genau, da
darauf kommt
es an

un
§ 36 II Z 10?

4 B.

Der Kläger hat gem. § 18 I, II BGB einen Anspruch auf Wertersatz in Höhe der ungerechtfertigten Bereicherung, nämlich 3.975,00 €.

5. A.

Für diesen Anspruch kann der Kläger Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11. 1. 2017 verlangen, § 288 I, 286 I 1 BGB.

Der Kläger hat die Beklagte mit seinem Schreiben vom 15. 12. 2016 ersichtlich und eindeutig zur Zahlung aufgefordert und somit gemahnt. Wegen der Frist bis zum 10. 1. 2017 ist spätestens am 11. 1. 2017 Verzug eingetreten.

II.

Dem Kläger steht kein weiterer Anspruch auf Zahlung wegen ungerechtfertigter Bereicherung in Höhe von 1428,00 € zu, § 812 I 1 Alt. 1 BGB.

Die Zahlung erfolgte entgegen der Auffassung des Klägers mit Rechtsgrund. Daran ändert auch der Aufhebungsbeschluss des AG Weimar vom 11. 11. 2016

↳ Unrecht erlassen

nichts, weil der Kläger von seiner Schuld befreit wurde. Dies ergibt sich aus § 836 II ZPO wonach der Vollstreckungsschuldner (die Fa. Stein) einen Überweisungsbeschluss solange gegen sich gelten lassen muss bis der Drittschuldner (Kläger) von der Aufhebung Kenntnis erlangt.

Der Überweisungsbeschluss wurde bezüglich der Rechnung vom 10.10.2016 wegen der Unpfändbarkeit gem. § 850i ZPO zu Unrecht erlassen. Weil der Kläger hiervon jedoch erst im Dezember Kenntnis erlangte, was die Leistung an die Behauptete ^{vom 14.11.2016} dem Schuldner ~~gegen~~ gegenüber wirksam.

III Der Antrag zu 3) ist nicht begründet. Dem Kläger ist es nicht gelungen, das Gericht von dem Bestehen eines die Vollstreckung hindierenden Rechts zu überzeugen, § 771 I ZPO. Für die Behauptung, dass er Eigentümer des gepfändeten Briefkastens sei, was der Kläger beweisbelastet. Das Gericht konnte nicht zu der Überzeugung i.S.d. § 286 ZPO gelangen, dass der Kläger Eigentümer ist, weil die Beweisaufnahme nicht positiv ergiebig war.

Die streitigen Fragen, ob der Kläger
mit der Fa. Felix Heister GmbH eine
dingliche Einigung getroffen hat und
die Übergabe auf Geheiß des Klägers an
die Fa. Stein erfolgen sollte gehen zu
Lasten des Klägers.

IV

Die Nebenentscheidungen beruhen auf
§ 92 I 1 ZPO und §§ 708 w. 11, 7-11, 709 S. 2,
709 ZPO.

[Unterschrift Richterin am Landgericht Gmn]

haben und Tera sind
sollen hier je lange. Auf
den fast schuldlosen
in insoweit fast nach:
wollt zielebare fast bester

versucht die Gesen in die
dage, den Sachverhalt zu
warten. Hier geht es nicht so
gerade, aber adde Sie auf
da Unregehot der § 117 II

210.

Auf die Punkte sind zu
Zurückführung und den Schritte
1) bis 3) ziele hat fast
je lange, den fast vollständig,
in der Erfassung der Rechtsprechung
15836 II 210 bei 1) 2. 17. 11. 11.

Moral fast (14 Punkte)
Auer